

ren Grundstücks rechtlich erlangt hatte. Auf diese Bemerkung hat der Herr Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen, und wenn ihn Niemand aus der Kammer aufnimmt, so wird er erledigt sein. Was den zweiten Theil der Zusatzparagraphe betrifft, so war er folgendergestalt gefaßt: „Auch kann die besondere Eintragung der Erben eines Besitzers als Mittelspersonen in den §§. 169 und 170 gedachten Fällen nur unbeschadet des Befugnisses zur Erhebung des Lehngeldes unterbleiben. Wo daher ein Recht auf Erhebung des Gesamt- und Sterbelehngeldes insonderheit in den in den §§. 169 und 170 gedachten Fällen besteht, da ist das Gesamt- und Sterbelehngeld zu entrichten, wenn auch die Erben in diesen Fällen den Besitztitel nicht besonders zu berichtigen brauchen.“ Auch über die Richtigkeit dieses Satzes war man einverstanden, und man glaubte ihn schon zum Theil in der frühern Bestimmung des Gesetzes über das Bestehen der besondern Verbindlichkeiten auch bei dem Wegfalle der Beleihung zu finden. Indessen war die Deputation und mit ihr auch die Herren Regierungscommissarien überzeugt, daß es zweckmäßig sein würde, eine Zusatzparagraphe dieser Art aufzunehmen, und man vereinigte sich mit dem Herrn Antragsteller über folgende Fassung derselben: „Der Wegfall der Eintragung der Erben und Zwischenbesitzer des Grundstücks in den zuvor (§§. 169 und 170) bemerkten Fällen entbindet nicht von der Verpflichtung zu Entrichtung des Gesamt- und Sterbelehngeldes, insoweit ein Befugniß zu dessen Erhebung in Fällen dieser Art rechtsgültig erworben worden ist.“ — Es wird nunmehr zu fragen sein, ob auch die Kammer gleiche Ansicht habe.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium behält sich vor, bei Durchgehung des Gesetzes in der jenseitigen Kammer vielleicht statt der Zusatzparagraphe zu §. 7 und der gegenwärtigen eine allgemeine zu finden, die alle Fälle umfaßt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand zu sprechen verlangt, so werde ich die Frage stellen: ob die Kammer die von dem Herrn Referenten vorgeschlagene §. 170 c. genehmigen wolle? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nun lautet der Gesetzentwurf:

IV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

§. 203. (Im Allgemeinen.) Die behufs der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlichen Ermittlungen und Vorbereitungen sind von den Grund- und Hypothekenbehörden (§§. 1, 125), unter Aufsicht und Leitung einer für diese Geschäfte von Uns besonders ernannten Commission zu besorgen.

Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin rücksichtlich der Immobilien, über welche sie die Grund- und Hypothekenbücher zu führen haben, (§. 126) besorgen dieses Geschäft selbstständig.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts bemerkt wird, so werde ich fragen: ob die Kammer §. 203 annehme? — Wird einstimmig angenommen.

§. 204. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben sich diesen Ermittlungen und Vorbereitungen Amtshalber zu unterziehen.

Die Motive sagen:

Zu §§. 204, 206 flg. Die zur Eröffnung der Grund- und Hypothekenbücher bei den einzelnen Grund- und Hypothekenbehörden erforderlichen Vorarbeiten und Vorbereitungen haben den der Einrichtung des Grund- und Hypothekenbuchs und der Reihenfolge der einzelnen Abtheilungen (Rubriken) desselben entsprechenden, ganz natürlichen Gang zu nehmen, daß zunächst die Objecte der durch das Grund- und Hypothekenbuch kundbar zu machenden dinglichen Rechte, sodann aber diese dinglichen Rechte selbst, welche daran bestehen und das Material für die zweite und dritte Rubrik bei Anlegung der neuen Bücher ausmachen, ermittelt und festgestellt werden. Von diesen Geschäften wird außerhalb der Städte das erstere, die Ermittlung und Feststellung der Grundstückscomplexe, voraussetzlich im Durchschnitt insofern die meiste Mühe machen, als nach der zeitlichen Einrichtung des Beleihungs- und Hypothekenwesens die Gerichtsbehörden als solche um die einzelnen Bestandtheile eines Grundstückscomplexes nur zufällig, bei besonderer Veranlassung, wie bei Consignationen behufs einer Subhastation, sich gekümmert haben und eine specielle Nachweisung dieser Bestandtheile und Zubehörungen in den Kauf- und Consensbüchern, Gerichtshandelsbüchern u. s. w. regelmäßig nicht anzutreffen ist, während, was das bürgerliche Eigenthum und andere für das Grund- und Hypothekenbuch geeignete dingliche Rechte an Grundstücken betrifft, es im Hauptwerk nur darauf ankommen wird, daß dasjenige, was die Kauf- und Consensbücher, Gerichtshandelsbücher u. s. w. als bestehend nachweisen, in der durch die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher vorgeschriebenen Ordnung zusammengestellt und in die neue Form übergetragen werde. Da es hierbei der Aufrechterhaltung und Beschirmung wohlervorbener Rechte gilt, welche durch den Uebergang zu einer neuen organischen Einrichtung nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen, wie es der Fall sein würde, wenn die Wahrnehmung derselben bloß den Betheiligten überlassen bleiben sollte, so ergibt sich von selbst, daß der Grundsatz, daß die Grund- und Hypothekenbehörden als solche Nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen haben (§. 17), bei der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nicht angewendet werden kann.

v. Friesen: Bei dieser §. will ich die Erinnerung etwas weiter ausführen, die ich mir schon bei §. 17, und zwar für die 220. und 221. §. vorbehalten habe, weil sie den Abschnitt beginnt, welcher von dem Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher handelt. Während die 17. §. bestimmt, daß die Hypothekenbehörden, wenn die Grund- und Hypothekenbücher einmal angelegt sind, Nichts unaufgefordert einzutragen haben, und jeder Eintrag, jede Löschung einen Antrag der Betheiligten voraussetzt, bestimmt die 204. §., daß bei der ersten Anlegung der Bücher die betreffenden Behörden sich überall den Ermittlungen und Vorbereitungen Amtshalber zu unterziehen haben. Ich erlaube mir hier, einen allgemeinen Blick auf die Einrichtung der Hypothekenbücher zu werfen und die Aufmerksamkeit der Kammer darauf zu lenken. Es handeln nämlich §§. 207—216 von dem Eintragen in die 1. Rubrik. Darin sind einzutragen erstlich das Object, das Grundstück selbst mit seinen Zubehörungen, ferner seine Eigenschaft, ob es ein Lehngut, ein Erbzinsgut, ein Erbpachtgut,